

**Durchführungsbestimmungen für die Genehmigung
von Werbung auf der Spielkleidung für Mannschaften der
WDFV-Regionalligen**

1. Werbung auf der Spielkleidung ist für alle am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften genehmigungspflichtig (§ 39 SpO/DFB). Bei der Genehmigung sind die allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung des DFB, Anlage B zu den Durchführungsbestimmungen zur SpO/DFB zu beachten.
2. Die Werbung darf nicht gegen die allgemein im Sport gültigen Grundsätze von Ethik und Moral verstoßen. Insbesondere ist die
 - a) Werbung für Tabakwaren und ihre Hersteller unzulässig,
 - b) Werbung für starke Alkoholika unzulässig,
 - c) Werbung für politische Gruppierungen (rassistische, gewaltverherrlichende, extremistische u. ä.) und mit politischen Aussagen nicht gestattet,
 - d) Werbung für Produkte, Hersteller, Inhalte, Dienstleistungen u. ä. mit Erotikbezug unzulässig.

Die Werbefläche der Trikotvorder- und Rückseite darf maximal 200 cm², die des Trikotärmels 100 cm² und die auf der Vorderseite des rechten Hosenbeins 50 cm², nicht überschreiten. Ist die Werbung nicht umrandet, wird sie durch die engstmöglichen geraden Linien begrenzt, die um sie gezogen werden können.

Die Werbung auf der Trikotrückseite muss sich unter der Rückennummer mit einem Mindestabstand von zwei Zentimetern befinden, muss freigestellt und ohne Hintergrund auf das Trikot angebracht werden. Sie muss einfarbig sein und die Farbe der Rückennummer sowie des Spielernamens haben. Die Gesamtgröße der Werbung darf maximal 200 Quadratzentimeter haben und die Höhe von 7,5 Zentimetern nicht überschreiten.

Die Werbung auf dem rechten Hosenbein ist nur für ein Produkt bzw. Symbol möglich.

Neben der Werbung ist das Markenzeichen des Herstellers auf der Spielkleidung erlaubt, und zwar je einmal auf dem Trikot (höchstens 20 cm²), der Hose, den Stutzen (höchstens 20 cm²).

Bei Verwendung einer mit Werbung versehenen Spielkleidung darf das Vereinselement die folgenden Maße nicht überschreiten und muss einen deutlichen Abstand zur Werbefläche haben: Trikot 100 cm², Hose 50 cm², Stutzen 25 cm².

Die Werbung für unterschiedliche Werbepartner ist zulässig.

3. Bezüglich der Werbung auf dem Trikotärmel behält sich der WDFV die in den allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung des DFB, Anlage B zu den Durchführungsbestimmungen zur SpO/DFB vorgesehenen Möglichkeiten offen, bis zum 01.01. für die dann darauffolgende Spielzeit einen gemeinsamen Liga-, Spielklassen- oder Wettbewerbssponsor zu finden. Wird kein gemeinsamer Sponsor benannt, können die Vereine für ihre Mannschaften einen eigenen Werbepartner haben.
4. Sämtliche Spielkleidung mit Werbung, die im Spielbetrieb der WDFV-Regionalligen getragen wird, muss spätestens zwei Wochen vor Saisonbeginn bei der WDFV-Geschäftsstelle zur Genehmigung angezeigt werden. Auf dem Genehmigungsantrag sind alle Vertragspartner und Werbetexte einschließlich der Markenzeichen des Herstellers sowie die Größe der jeweiligen Werbeflächen anzugeben. Sollte eine Mannschaft keine Spielkleidung mit Werbung benutzen, so ist auch dies anzeigepflichtig.

Die Beantragung der Werbung auf der Spielkleidung hat unter Verwendung des vom WDFV erstellten Vordrucks, der auf der WDFV-Homepage unter www.wdfv.de im Bereich Serviceportal/Download-Center zur Verfügung steht, zu erfolgen.

Die Beantragung ist schriftlich über das E-Postfach an geschaeftsleitung.wdfv@wdfv.evpost.de

vorzunehmen.

5. Nachmeldungen von Spielkleidung mit neuer Werbung bzw. Trikots Sonderaktionen sind grundsätzlich auch während der laufenden Spielzeit möglich. Für das Verfahren gilt Nr. 4 entsprechend.
6. Über besondere oder unvorhergesehene Fälle entscheidet der WDFV im Einzelfall.
7. Die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich, im Ablehnungsfall mit Begründung, mitgeteilt. Sie ist endgültig.

8. Die Genehmigung wird jeweils nur für die Dauer eines Spieljahres (01.07. bis 30.06.) erteilt und gilt ausschließlich für Spiele in den WDFV-Regionalligen
9. Der Antrag auf Genehmigung der Werbung auf der Spielkleidung ist gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt 50,00 Euro.
10. Die von den Landesverbänden erteilten Genehmigungen der Werbung auf der Spielkleidung behalten bis zum 30.06.2021 ihre Gültigkeit.
11. Diese Durchführungsbestimmungen wurden durch das WDFV-Präsidium beschlossen und treten mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des WDFV in Kraft. Sie gelten nicht für die WDFV-Jugendspielklassen.